



Brüssel, den 10. Mai 2021  
(OR. en)

8337/21

**LIMITE**

**CORLX 246  
CFSP/PESC 440  
CSDP/PSDC 238  
EUCAP MALI 7  
EUCAP SAHEL 6  
COAFR 116  
CONUN 69  
CSC 183**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung des Hohen Vertreters zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Islamischen Republik Mauretanien über den Abschluss eines Abkommens über die Rechtsstellung in Mauretanien der regionalen Beratungs- und Koordinierungszelle (RACC), der sonstigen Elemente der GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) und der Elemente der GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger)

---

1. Am 22. Mai 2019 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2019/832<sup>1</sup> angenommen, in dem insbesondere vorgesehen ist, dass die EUCAP Sahel Niger bei Bedarf in den G5 der Sahelzone, einschließlich Mauretanien, im Rahmen von befristeten Einsätzen von Teams aus Niger Maßnahmen durchführen kann, um einen Beitrag zur Regionalisierung der GSVP-Maßnahmen in der Sahelzone zu leisten.
2. Daher wäre ein Abkommen mit der Islamischen Republik Mauretanien über die Rechtsstellung in Mauretanien der regionalen Beratungs- und Koordinierungszelle (RACC), der sonstigen Elemente der EUCAP Sahel Mali und der Elemente der EUCAP Sahel Niger erforderlich.

---

<sup>1</sup> ABl. L 137 vom 23.5.2019, S. 64.

3. Am 24. April 2021 hat der Hohe Vertreter dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung des Hohen Vertreters zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Islamischen Republik Mauretanien gemäß Artikel 37 EUV und Artikel 218 Absatz 3 AEUV über ein Abkommen über die Rechtsstellung in Mauretanien der regionalen Beratungs- und Koordinierungszelle (RACC), der sonstigen Elemente der EUCAP Sahel Mali und der Elemente der EUCAP Sahel Niger auf der Grundlage des für die EUCAP Sahel Mali in Mali geschlossenen SOMA übermittelt (Dok. 8335/21).
4. Am 10. Mai 2021 hat die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) (im Wege einer schriftlichen Konsultation) Einvernehmen über den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen erzielt.
5. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über den Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Islamischen Republik Mauretanien im Hinblick auf den Abschluss des genannten Abkommens unterrichtet.
6. Der AStV wird daher ersucht,
  - das Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs des Ratsbeschlusses zu bestätigen;
  - dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates<sup>2</sup> zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Islamischen Republik Mauretanien in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8336/21) annimmt;
  - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für die Annahme des Beschlusses des Rates das schriftliche Verfahren anwendet, falls vor dem 21. Mai 2021 keine formellen Tagungen des Rates stattfinden sollten.

---

<sup>2</sup> Angesichts der Art dieses Beschlusses wird dieser nicht im Amtsblatt veröffentlicht (siehe Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates).